

Tennisclub Siershahn e.V.

Am Sportplatz
56427 Siershahn



Satzung TC Siershahn e.V. - Fassung vom 17.04.2021

§ 1 - Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen "TC Siershahn e.V." und hat seinen Sitz in Siershahn.
Er wurde 1971 gegründet und ist dem Tennisverband Rheinland-Pfalz angegliedert.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage, d.h. der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dazu gehört insbesondere eine sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder auf breiter Basis, die Teilnahme an Vereinsturnieren und Mannschaftswettbewerben und die Förderung des Kinder- und Jugendtennis.

Einnahmen und Vermögen des Vereins, einschl. etwaiger Gewinne, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder können werden, die sich schriftlich beim Vereinsvorstand beworben haben.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Zweitmitgliedschaft: Tennisspielerinnen und Tennisspieler die in einer Mannschaft des TC Siershahn spielen und bereits einem anderen Tennisverein angehören, in dem sie Mitgliedsbeitrag bezahlen, wird 50% des entsprechenden Mitgliedsbeitrages in unserem Verein erlassen.

§ 3.1 – inaktive Mitgliedschaft

Eine inaktive Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn nicht aktiv gespielt wird und man hauptsächlich als Unterstützer des Vereins tätig ist. Inaktive Mitglieder bekommen die Möglichkeit 3 x in der Saison zum Beitrag der üblichen Gastspielgebühr von €5,00/Spiel/Person aktiv die Anlage zu nutzen.

Die Spielzeiten sind gemäß Aushang zu beachten (Einzel/Doppel). Sollten die 3 Termine nicht ausreichend sein besteht die Möglichkeit der "Aktiven Mitgliedschaft" zu den bekannten Konditionen.

§ 3.2 – Gastspieler

Gastspieler können z.B. zu Schnupperzwecken, die Anlage gegen einen Beitrag von €5,00/Spiel/Person, gemeinsam mit mindestens einem Mitglied des TC Siershahn nutzen.

Die Möglichkeit der Gastspielerlaubnis wird auf 3 x pro Saison, zu den genannten Konditionen beschränkt. Ausnahme bilden die Spieler*innen aus einer aktiven Spielgemeinschaft welche die Teams des TC Siershahn in der Medenrunde unterstützen. Dies gilt auch zu Trainingszwecken, hier muss jedoch mindestens ein/e Spieler/in des

Tennisclub Siershahn e.V.

Am Sportplatz
56427 Siershahn



TC Siershahn am Training teilnehmen. Spieler*innen aus anderen Vereinen steht nach 3-maligen Gastspielen die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft zu den bekannten Bedingungen zur Verfügung.

Vereinslosen Gastspieler*innen steht nach 3-maligen Gastspielen die Möglichkeit der aktiven Mitgliedschaft zu den bekannten Bedingungen zur Verfügung.

Die Einhaltung der Regelung unterliegt den Vorstandsmitgliedern.

§ 4 - Ein- und Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

Der Eintritt wird wirksam, wenn der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat und diese bestätigt. Bei Ablehnung der Aufnahme wird dieses dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen mit Begründung mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, mit dem Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und hat sofortige Wirkung.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, können durch Beschluss des Vorstandes sofort ausgeschlossen werden.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 - Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen bzw. werden durch Bankeinzug abgebucht.

§ 6 - Vereinsämter

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Niemand darf durch die Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt
- der Vorstand es beschließt

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Tennisclub Siershahn e.V.

Am Sportplatz
56427 Siershahn



Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- satzungsgemäß zustehende und durchzuführende Wahl des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschluss über Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Genehmigung besonderer Haushaltsansätze
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagungsort der Mitgliederversammlung ist das Vereinslokal. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-tägigen Frist durch einfachen Brief bzw. E-Mail einzuladen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wählt die Mitgliederversammlung jeweils einen Protokollführer.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
Kassierer
Jugendwart
Sportwart
Pressewart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Beim Amtsgericht eingetragen wird jeweils der 1. und der 2. Vorsitzende, als Vorstand im Sinne §26 II BGB.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand dessen Tätigkeit bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Vereinsmitglied bis dahin kommissarisch übertragen.

Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig zurück, so hat dieser noch innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.

§ 10 - Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Für die Wahl in den Vorstand muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.

§ 11 - Disziplinarordnung

Die Disziplinarangelegenheiten regeln sich nach den Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes.

Tennisclub Siershahn e.V.

Am Sportplatz
56427 Siershahn



§ 12 - Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten, 56427 Siershahn, und wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit aufgelöst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der **stimmberechtigten** Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der **anwesenden** Mitglieder beschlussfähig ist.